

KOOPERATIONSVERTRAG

Präambel

Gesellschafter der Flughafen GmbH Kassel sind die Stadt Kassel, der Landkreis Kassel und die Gemeinde Calden mit Geschäftsanteilen von jeweils 333.000,00 DM. Die Industrie- und Handelskammer Kassel - nachstehend IHK genannt - wird in einem heute abzuschließenden Vertrag die stille Beteiligung der Burg Calenberg Beteiligungsgesellschaft GmbH an der Flughafen GmbH übernehmen und nach einer Kapitalerhöhung in der GmbH dieser als weiterer Gesellschafter mit einem Geschäftsanteil von 999.000,00 DM beitreten.

Das Land Hessen wird zunächst kein Gesellschafter der Flughafen GmbH. Es beteiligt sich aber an der Förderung des Regionalflughafens Kassel-Calden, mit dem Ziel, die Gesellschafterstruktur neu zu ordnen und die jetzige Einrichtung weiterzuentwickeln.

Die Vertragsparteien sind der gemeinsamen Auffassung, daß mit einem Regionalflughafen Kassel-Calden eine Infrastruktur für erfolgreiches Wachstum bereitgestellt werden kann, die entscheidend dazu beitragen wird,

- die Zukunftspotentiale Nordhessens optimal zu erschließen;
- für bestehende Unternehmen einen Anreiz zu schaffen, in der Region aktiv zu bleiben und damit bestehende Arbeitsplätze zu sichern und zusätzlich zu schaffen;
- neue Unternehmen zu bewegen, sich für einen Standort Nordhessen zu entscheiden und neue Arbeitsplätze zu schaffen.

Die Vertragspartner sehen in dem Ausbau des Flugplatzes Kassel-Calden eine herausragende Aufgabe für die Region, die ihr die Chance gibt, alle Infrastruktureinrichtungen für erfolgreiches Wirtschaftswachstum vorzuhalten. Die kommunalen Gesellschafter wollen die "Chance Kassel-Calden" wahren und haben sich deshalb für eine Investition in die Mobilitätsinfrastruktur entschieden.

Die IHK sieht darin ihre Verpflichtung und originäre Aufgabe, mit der Beteiligung einen Schubimpuls für die nordhessische Wirtschaft bei dieser wichtigen Mobilitätsinvestition zu geben. Die Beteiligung der IHK an der Flughafengesellschaft soll insbesondere gewährleisten, daß die Interessen der regionalen Wirtschaft künftig unmittelbar in die Entwicklung des Flughafens eingebracht werden und weitere privatrechtliche Partner für die Flughafen GmbH gewonnen werden können.

Das Land Hessen fördert diese Strukturmaßnahme mit Mitteln aus der "Zukunftsoffensive Hessen" mit einem Betrag von insgesamt 70.000.000,00 DM (in Worten: siebenzig Millionen Deutsche Mark).

Das Land anerkennt in diesem Zusammenhang die Entscheidungsautonomie, die politische Souveränität und Verantwortung der kommunalen Gesellschafter der Flughafen GmbH Kassel und die Gesamtinteressenvertretung der gewerblichen Wirtschaft gem. § 1 IHK-Gesetz durch die IHK.

Das Land und die kommunalen Gesellschafter begrüßen und anerkennen ausdrücklich die Beteiligung der nordhessischen Wirtschaft an dem weiteren Ausbau des Flugplatzes Kassel-Calden und die Bereitschaft der nordhessischen Landkreise Werra-Meißner, Hersfeld-Rotenburg, Schwalm-Eder und Waldeck-Frankenberg, in eine Beratung darüber eintreten zu wollen, ob und in welchem Umfang sie unmittelbar oder mittelbar über die Fördergesellschaft Nordhessen GmbH die Flughafen GmbH Kassel als Gesellschafter aktiv stärken können.

§ 1

Eintritt der IHK als Gesellschafter der GmbH

- (1) Die IHK verpflichtet sich, die atypisch stille Beteiligung einschließlich der sonstigen Rechte der Burg Calenberg Beteiligungsgesellschaft mbH an der GmbH mit allen Rechten und Pflichten zum 31.12.2000 zu übernehmen. Sie hat die Resteinlage auf diese stille Beteiligung bis zum 31.01.2001 zu leisten, so daß die stille Beteiligung dann mit 999.000,00 DM voll erbracht ist.

- (2) Für diesen Fall sind die Gesellschafter der GmbH nach Ziff. 4 Abs. 2 des Vertrages über eine atypisch stille Gesellschaft vom 20.12.1995 der IHK gegenüber verpflichtet, das Stammkapital der GmbH auf 1.998.000,00 DM durch Kapitalerhöhungsbeschluß zu verdoppeln. Die IHK ist zur Übernahme der auf diese Weise neu geschaffenen Stammeinlage im Wege der Sacheinlage verpflichtet (Einbringung ihrer Forderung gegen die GmbH aus ihrer stillen Beteiligung).
- (3) Mit der Durchführung der vorstehenden Vereinbarungen ist der Vertrag vom 20.12.1995 über die Begründung der stillen Gesellschaft aufgehoben.

§ 2

Freistellung der IHK

- (1) Das Land Hessen wird an Stelle der IHK aus dem Gesamtbetrag in Höhe von 70.000.000,00 DM, mit dem sich das Land am der Strukturmaßnahme gemäß Präambel beteiligen wird, die Mittel bereitstellen und unmittelbar zahlen, die erforderlich sind, um
 - a) die stille Beteiligung von der Burg Calenberg Beteiligungsgesellschaft GmbH zu erwerben;
 - b) diese auf den vollen Stand von 999.000,00 DM zu bringen.
 - c) alle zukünftigen Aufwendungen, die auf die IHK als Gesellschafterin zukommen, erfüllen zu können; hierzu gehören auch evtl. Kosten die der IHK aufgrund von Rechtsstreiten im Zusammenhang mit ihrer Gesellschafterstellung entstehen.
- (2) Die entsprechenden Zahlungen haben nach Abruf durch die IHK zu erfolgen.

§ 3

Stellung der IHK als künftige Gesellschafterin der GmbH

- (1) Die IHK übernimmt die für sie zu schaffende Stammeinlage von 999.000,00 DM mit dem erklärten Ziel, den Geschäftsanteil nach Maßgabe der Regelungen in diesem Vertrag zu einem späteren Zeitpunkt zu veräußern oder in seine Einziehung einzuwilligen.

- (2) Die IHK wird in ihrer Zeit als Gesellschafterin die ihr zustehenden Rechte im Interesse der nordhessischen Wirtschaft ausüben und dabei die Interessen des Landes Hessen wahren. Sie ist bei Beschlußfassungen der Gesellschafter über Gegenstände, deren finanziellen Auswirkungen insgesamt nicht 1.000.000,00 DM übersteigen oder einmalige Ausgaben von nicht mehr als 1.000.000,00 DM zur Folge haben, in ihrem Abstimmungsverhalten frei. Dabei wird die IHK jedoch einen eindeutigen Wunsch des Landes Hessen beachten.
- (3) Bei anderen Beschlußgegenständen übt die IHK in einer Gesellschafterversammlung oder bei schriftlichen Abstimmungen ihr Stimmrecht nur aus, wenn das Land Hessen dem von der Gesellschaft vorgelegten Beschlußantrag zuvor zugestimmt und der IHK eine entsprechende Weisung zum Abstimmungsverhalten erteilt hat. Die Vertragspartner gehen in diesem Zusammenhang davon aus, daß es zu solchen Beschlußanträgen von seiten der Gesellschaft nur nach einem vorangegangenen intensiven Konsultationsverfahren aller Gesellschafter unter Einbeziehung des Landes Hessen über die Beschlußgegenstände kommt und daß in diesem Konsultationsverfahren Einvernehmen erzielt wird. Kommt in Einzelfällen ein solches Einvernehmen nicht zustande, dann ist die IHK in ihrem Abstimmungsverhalten frei, es sei denn, daß das Land Hessen eine Abstimmungsweisung erteilt. Diese Weisung ist nur dann für die IHK beachtlich, wenn sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen erteilt wird, nachdem dem Land Hessen von der Geschäftsleitung der Flughafen GmbH der Beschlußantrag zugegangen ist, über den zuvor in den Konsultationen Einigkeit nicht erzielt werden konnte.
- (4) Damit die Beschlußgegenstände zu den vorstehenden Absätzen gegeneinander abgegrenzt werden können, werden die Gesellschafter der Geschäftsführung der GmbH die allgemeine Weisung erteilen, allen Beschlußanträgen Erläuterungen über deren geschätzte finanzielle Auswirkungen anzuhängen. Alle Beschlußanträge gemäß Abs. (2) und (3) sind dem Land Hessen - Ministerium der Finanzen und Ministerium für Wirtschaft Verkehr und Landesentwicklung zur Kenntnisnahme zu übersenden.

§ 4
Beendigung der Gesellschafterstellung der IHK

- (1) Die IHK hat das Recht, von den anderen Gesellschaftern mit einer Frist von sechs Monaten durch schriftliche Erklärung, erstmals mit Wirkung zum 31.01.2005 und danach mit Wirkung zum Ende eines jeden Monats zu verlangen, daß diese einen oder mehrere Personen bestimmen, die den Geschäftsanteil der IHK übernehmen, und zwar ganz oder in von den übrigen Gesellschaftern zu bestimmenden Teilen, ohne daß hierfür ein Abtretungsentgelt zu zahlen ist. Wird ein übernahmebereiter Dritter nicht gefunden, dann kann die IHK verlangen, daß ihr Geschäftsanteil eingezogen wird. In diesem Falle wird das Land Hessen die verbleibenden Gesellschafter so stellen, wie sie bei Fortbestehen der Beteiligung der IHK gestanden hätten.
- (2) Die IHK kann schon vorher ihren Geschäftsanteil mit Gestattung der Mehrheit der anderen Gesellschafter und des Landes Hessen an einen Dritten veräußern. Die übrigen Gesellschafter können die Gestattung zu einer solchen Veräußerung nur aus wichtigem Grund verweigern.
- (3) Schon vor dem in Abs. (1) genannten Zeitpunkt kann das Land Hessen von der IHK verlangen, daß diese ihren Geschäftsanteil ohne Entgelt entweder insgesamt an das Land Hessen oder aber in vom Land Hessen zu bestimmenden Teilen an das Land und die Landkreise Werra-Meißner, Hersfeld-Rotenburg, Schwalm-Eder und Waldeck-Frankenberg oder an die Fördergesellschaft Nordhessen GmbH abtritt.
- (4) Die IHK kann das Verlangen gem. Abs. (1) ohne die dort vorgesehene Frist stellen, wenn das Planfeststellungsverfahren betreffend den Regionalflughafen Kassel-Calden abgeschlossen ist
und
wenn ein wichtiger Grund gegeben ist. Ein solcher ist insbesondere dann gegeben,

- a) wenn feststeht, daß das Land Hessen das Projekt Regionalflughafen Kassel-Calden, so wie in der Präambel zu diesem Vertrag vorgesehen, nicht oder nicht mehr fördern wird.
- b) wenn der Finanzierungsrahmen von 70.000.000,00 DM verbraucht ist und keine weitere Finanzierung sichergestellt ist, durch welche die IHK selbst nicht finanziell belastet wird.
- c) wenn das Land Hessen im Rahmen der Absätze (2) und (3) von § 3 dieses Vertrages der IHK eine Abstimmungsweisung erteilt, die die IHK unter Berücksichtigung der besonderen von ihr zu vertretenden Interessen nicht zu befolgen bereit ist.

§ 5 Vorbehalt

Weil die Erklärungen, die in diesem Vertrage für die IHK abgegeben worden sind, der Zustimmung der Vollversammlung der IHK bedürfen, wird zwischen den Vertragschließenden eine auflösende Bedingung des Inhalts vereinbart, daß der Vertrag insgesamt dann unwirksam wird, wenn die Vollversammlung diese Zustimmung nicht erteilt. Der Termin für die nächste Vollversammlung der IHK ist der 21.02.2001. Die IHK wird den beurkundenden Notar davon unterrichten, wenn die Zustimmung versagt wird, damit dieser dann den übrigen Beteiligten den Eintritt der auflösenden Bedingung unverzüglich mitteilen kann. Das Vorstehende gilt auch für den Fall, daß die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel diesem Vertrag nicht zustimmt.

§ 6 Schlußbestimmungen

- (1) Die Absicht des Landes Hessen, das Projekt Regionalflughafen Kassel-Calden im Rahmen der „Zukunftsoffensive Hessen“ zu fördern, steht unter dem Haushaltsvorbehalt. Die Hessische Landesregierung erklärt aber, daß sie sich bemühen wird, die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für alle vom Land

Hessen nach diesem Vertrag zu erbringenden finanziellen Leistungen rechtzeitig zu schaffen.

- (2) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen darüber, daß infolge dieses Vertrages notwendig werdende Anpassungen und Änderungen in anderen Verträgen und Vereinbarungen alsbald und im Sinne dieses Vertrages vorgenommen werden.
- (3) Die Flughafen Gesellschaft mit beschränkter Haftung Kassel, vertreten durch die Erschienenen zu 5. nimmt die vorstehende Kooperationsvereinbarung zustimmend zur Kenntnis.
- (4) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (5) Ist oder wird eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, so soll dies den übrigen Vertragsinhalt nicht berühren. Die Vertragsparteien sind für diesen Fall verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine solche zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was sie vereinbart hätten, wenn ihnen der Nichtigkeitsgrund bekannt gewesen wäre.

Das Protokoll wurde den Erschienenen einschließlich aller handschriftlichen Änderungen und Ergänzungen vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

gez. Braun

gez. Lohmeier

gez. Bernd Abeln

gez. Georg Lewandowski

gez. Dr. J. Barthel

gez. Dr. Udo Schlitzberger

gez. Rainer Herbst

gez. Joachim Wilken

gez. Rolf Hedderich

gez. Brach, Notar

L. S.